

18. Wahlperiode

Die Vorsitzende
des Hauptausschusses

einstimmig mit SPD, LINKE, GRÜNE und FDP bei Enthaltung CDU und AfD
An Plen

Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses
vom 21. November 2018

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/1017
**Siebtes Gesetz zur Änderung der
Landeshaushaltssordnung**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/1017 – wird mit folgenden Änderungen angenommen.

Zu Artikel 1 — Änderung der Landeshaushaltssordnung

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

,2. Dem § 24 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Die vorstehenden Absätze gelten für Baumaßnahmen von Landesbeteiligungen und -körperschaften auf Veranlassung des Landes und außerhalb ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs entsprechend, soweit ihr jeweiliges Gesamtvolumen 3.000.000 Euro übersteigt. Soweit für solche Baumaßnahmen keine Veranschlagung im Haushalt erfolgt, tritt an die Stelle der Veranschlagung eine Vorlage an den Hauptausschuss über die Durchführung der Maßnahme.““

b) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3 und wie folgt gefasst:

,3. § 37 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Geleistete über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich nach Abschluss der Bücher (§ 76 Absatz 1) zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie einen im Haushaltsgesetz festgelegten Betrag überschreiten. Dem Abgeordnetenhaus sind Fälle von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblichem finanziellen Umfang unverzüglich mitzuteilen.““

c) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden zu den Nummern 4 bis 7.

d) Nach Nummer 7 (neu) wird folgende Nummer 8 eingefügt:

,8. § 65 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

,,(6) Der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen

1. die Beteiligung an Unternehmen, wenn die Mehrheit der Anteile Berlin gehören soll oder für die Beteiligung ein Gegenwert von mehr als 100 Millionen Euro aufgebracht werden soll,
2. die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen, wenn dadurch der Einfluss Berlins wesentlich verringert wird,
3. die Veräußerung von Tochterunternehmen und organisatorischen Unternehmensteilen von Unternehmen, an denen die Mehrheit der Anteile Berlin mittelbar oder unmittelbar gehören oder die mittelbar oder unmittelbar abhängige Unternehmen im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes sind. Ausgenommen sind Verkäufe oder Abspaltungen innerhalb eines Unternehmens an eine andere Unternehmensbeteiligung oder an das Land direkt.
4. die Umwandlung und Auflösung von Unternehmen, an denen die Mehrheit der Anteile Berlin mittelbar oder unmittelbar gehören oder die mittelbar oder unmittelbar abhängige Unternehmen im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes sind.
5. die Aufgabe eines beherrschenden Einflusses im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Haushaltsplan die Einnahmen oder Ausgaben für ein bestimmtes Vermögensgeschäft vorsieht.““

Berlin, den 21. November 2018

Die Vorsitzende
des Hauptausschusses

Franziska Becker